

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Der Club Art. 1 - Name, Sitz und Dauer Art. 2 - Zweck Art. 3 - Aktivität</p>	<p>I. Der Club Art. 1 - Name, Sitz und Dauer Art. 2 – Zweck Art. 3 - Aktivität</p>
<p>II. Mitgliedschaft Art. 4 - Mitgliederkategorien Art. 5 - Mitgliederstatus Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft Art. 7 - Ende der Mitgliedschaft</p>	<p>II. Mitgliedschaft Art. 4 - Mitgliederkategorien Art. 5 - Mitgliederstatus Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft Art. 7 - Ende der Mitgliedschaft</p>
<p>III. Spielbetrieb Art. 8 - Spielberechtigung</p>	<p>III. Spielbetrieb Art. 8 - Spielberechtigung</p>
<p>IV. Finanzen Art. 9 - Rechnungsjahr Art. 10 - Mitgliederbeiträge Art. 11 - Haftung und Anspruch der Mitglieder</p>	<p>IV. Finanzen Art. 9 - Rechnungsjahr Art. 10 - Mitgliederbeiträge Art. 11 - Haftung und Anspruch gegenüber Mitgliedern</p>
<p>V. Organe des Clubs Art. 12 - Organe Art. 13 - Die Mitgliederversammlung Art. 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung Art. 15 - Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung Art. 16 - Der Vorstand Art. 17 - Aufgaben des Vorstandes Art. 18 - Vorstandssitzungen Art. 19 - Die Rechnungsrevisoren</p>	<p>V. Organe des Clubs Art. 12 - Organe Art. 13 - Die Mitgliederversammlung Art. 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung Art. 15 - Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung Art. 16 - Der Vorstand Art. 17 - Aufgaben des Vorstandes Art. 18 - Vorstandssitzungen Art. 19 - Die Rechnungsrevisoren</p>
<p>VI. Statuten Art. 20 - Änderungen Art. 21 - Auflösung des Clubs</p>	<p>VI. Statuten Art. 20 - Änderungen Art. 21 - Auflösung des Clubs</p>
<p>VII. Schlussbestimmungen Art. 22 - Inkrafttreten der Statuten</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen Art. 22 - Inkrafttreten der Statuten</p>

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>I. Der Club</p> <p>Art. 1 - Name, Sitz und Dauer</p> <p>Unter dem Namen TENNIS CLUB SWISS RE (in der Folge "Club" genannt) besteht mit Sitz in Zürich, Mythenquai 50/60, auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Club ist dem Schweizerischen Tennisverband sowie dem Schweizerischen Firmensportverband angeschlossen.</p>	
<p>Art. 2 - Zweck</p> <p>Der Club pflegt und fördert den Tennissport und den gesellschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 3 - Aktivität</p> <p>Der Club organisiert den Spielbetrieb und führt sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch.</p>	
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 – Mitgliederkategorien</p> <p>Mitarbeiter/-innen</p> <p>1. Beschäftigte Mitarbeiter/-innen Als Mitarbeiter/-innen gelten Angestellte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Swiss Re.</p> <p>2. Pensionierte Als Pensionierte gelten Mitarbeiter/-innen die im Arbeitsverhältnis mit Swiss Re pensioniert wurden.</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 – Mitgliederkategorien</p> <p>Kategorie 1: Mitglieder mit Swiss Re-Bezug</p> <p>1. Nicht-pensionierte Mitarbeiter/-innen Als Mitarbeiter/-innen gelten Angestellte mit einem Arbeitsverhältnis mit Swiss Re.</p> <p>2. Pensionierte Mitarbeiter/-innen Als Pensionierte gelten Mitarbeiter/-innen die im Arbeitsverhältnis mit Swiss Re pensioniert wurden.</p> <p>3. Contractors Als Contractors gelten Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit Swiss Re haben, sondern über eine Personalagentur angestellt sind.</p>

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none">1. Partner/-innen As Partner/-innen gelten Ehe- oder Lebenspartner von aktiven und pensionierten SR-Mitarbeiter/-innen.2. Junioren Als Junioren gelten die Kinder von Mitarbeiter/-innen und deren Ehe- und Lebenspartnern bis zum 20. Altersjahr. Danach wechseln sie in die Kategorie Ehemalige Junioren.3. Ehemalige Junioren Als ehemalige Junioren gelten Junioren, die nach Erreichen des 20. Altersjahres Mitglieder des Clubs bleiben.4. Verwitwete Als Verwitwete gelten die Hinterbliebenen von Mitarbeiter/-innen. <p>Contractors</p> <ol style="list-style-type: none">1. Contractors Als Contractors gelten Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit der Swiss Re haben, sondern über eine Personalagentur angestellt sind. <p>Externe</p> <ol style="list-style-type: none">1. Externe Als Externe gelten ehemalige Mitarbeiter/-innen, die bis zu ihrem Austritt mindestens 3 Jahre Clubmitglied waren und sich in dieser Zeit in besonderer Weise für die Ziele und Aktivitäten des Clubs engagiert haben.	<p>Kategorie 2: Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none">1. Partner/-innen Als Partner/-innen gelten Ehe- oder Lebenspartner von Mitgliedern der Kategorie 1 (nur ein/e Partner/-in pro Mitglied der Kategorie 1)2. Nachkommen Als Nachkommen gelten die Kinder von Mitgliedern der Kategorie 1 und deren Ehe- oder Lebenspartnern. Bis zum 18. Altersjahr gelten sie als Junioren und bezahlen einen reduzierten Beitrag.3. Verwitwete Als Verwitwete gelten die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Kategorie 1. <p>Kategorie 3: Externe</p> <p>Als Externe gelten ehemalige Mitarbeiter/-innen und Contractors, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 3 Jahre Clubmitglied waren und sich in dieser Zeit in besonderer Weise für die Ziele und Aktivitäten des Clubs engagiert haben. Auch Externe können Partner/-innen (max. 1 pro Mitglied) und Nachkommen in den Club bringen. Diese gelten aber ebenfalls als Externe. Nachkommen gelten bis zum 18. Altersjahr als Junioren und bezahlen einen reduzierten Beitrag, danach den Beitrag als Externe.</p>
--	---

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Art. 5 - Mitgliederstatus</p> <p>Der Mitgliederstatus unterscheidet zwischen Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaft.</p> <p>Der Mitgliederstatus Aktiv berechtigt zur Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Anlässen des Clubs.</p> <p>Der Mitgliederstatus Passiv berechtigt zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Anlässen des Clubs.</p>	
<p>Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung via Webseite des Clubs und die anschliessende Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Eine Anmeldung kann von Mitarbeitern (für sich und Angehörige) und von Contractors (nur für sich) eingereicht werden.</p> <p>Der Erwerb der Externen Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Externe Mitgliedschaft muss jährlich durch den Vorstand bestätigt werden</p>	<p>Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung via Webseite des Clubs und die anschliessende Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.</p> <p>Der Erwerb der Externen Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Externe Mitgliedschaft muss jährlich durch den Vorstand bestätigt werden.</p>
<p>Art. 7 - Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand.</p> <p>Bei Mitarbeiter-/innen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, gleichzeitig erlöschen allfällige Mitgliedschaften von Angehörigen.</p> <p>Beim Ableben von Mitarbeiter-/innen bleibt die Mitgliedschaft der Angehörigen weiter bestehen.</p>	<p>Art. 7 - Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand.</p> <p>Bei nicht-pensionierten Mitarbeiter/-innen und Contractors, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, gleichzeitig erlöschen allfällige Mitgliedschaften von Angehörigen.</p> <p>Beim Ableben von Mitarbeiter/-innen und Contractors bleibt die Mitgliedschaft der Angehörigen weiter bestehen.</p>

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Bei Auflösung von Ehe bzw. Partnerschaft zwischen Mitarbeiter-/innen und deren Ehe- und Lebenspartner erlischt die Mitgliedschaft des Ehe- und Lebenspartners (und deren nicht gemeinsame Angehörige) am Ende der laufenden Saison.</p> <p>Bei ungebührlichem Verhalten eines Mitglieds, bei grobem Vergehen oder Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Clubinteressen erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar aufgrund des Ausschlusses durch den Vorstand.</p>	<p>(entfällt)</p> <p>Bei ungebührlichem Verhalten eines Mitglieds, bei grobem Vergehen oder Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Clubinteressen erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar aufgrund des Ausschlusses durch den Vorstand.</p>
<p>III. Spielbetrieb</p> <p>Art. 8 Spielberechtigung</p> <p>Der Vorstand regelt die Nutzung und Belegung der Tennisplätze durch entsprechende Bestimmungen im Spielreglement.</p>	<p>III. Spielbetrieb</p>
<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 9 - Rechnungsjahr</p> <p>Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>IV. Finanzen</p>
<p>Art. 10 - Mitgliederbeiträge</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden einmal im Jahr erhoben, in der Regel Ende Mai. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.</p> <p>Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beitragsleistung befreit.</p>	
<p>Art. 11 - Haftung und Anspruch der Mitglieder</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen von groben unerlaubten Handlungen.</p>	<p>Art. 11 - Haftung und Anspruch gegenüber Mitgliedern</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen von groben unerlaubten Handlungen.</p>

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>V. Organe des Clubs</p> <p>Art. 12 - Organe</p> <p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Mitgliederversammlung▪ der Vorstand▪ die Rechnungsrevisoren	<p>V. Organe des Clubs</p>
<p>Art. 13 - Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere folgende:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichtes2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge3. Genehmigung des Budgets4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder6. Ernennung von Ehrenmitgliedern7. Beschlussfassung über Statutenänderungen8. Beschlussfassung über Auflösung des Clubs <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>	
<p>Art. 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres und spätestens bis zum 31. März statt.</p>	

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder in einer unterzeichneten Eingabe an den Vorstand mit Angabe des Zwecks verlangt.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.</p> <p>Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind beim Vorstand wenigstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.</p>	
<p>Art. 15 - Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung</p> <p>Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Mitglieder der Mitgliederkategorie Mitarbeiter-/innen mit dem Mitgliederstatus "aktiv".</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder-/innen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten erfolgt in Einzelabstimmung, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.</p> <p>Wenn dies von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird, hat auch die Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln zu erfolgen.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	<p>Art. 15 - Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung</p> <p>Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Mitglieder der Kategorien 1 und 2, sofern sie über 18 Jahre alt sind.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten erfolgt in Einzelabstimmung, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.</p> <p>Wenn dies von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird, hat auch die Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln zu erfolgen.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Art. 16 - Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder der Mitgliederkategorien Mitarbeiter-/innen mit dem Mitgliederstatus "aktiv". Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die anfallenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Rücktritten während der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.</p>	<p>Art. 16 - Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder der Mitgliederkategorie 1. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die anfallenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Rücktritten während der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.</p>
<p>Art. 17 - Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand leitet und verwaltet den Club in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.</p> <p>Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung folgende Berichte vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jahresbericht des Präsidenten• Berichte über den Spielbetrieb• Bericht über das Juniorenwesen• Jahresrechnung und Revisorenbericht• Budget• Jahresprogramm <p>Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>	

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Der Vorstand organisiert den Spielbetrieb innerhalb des Clubs, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Clubmeisterschaft und weitere interne Turniere• die Team-Wettbewerbe (Interclub und Firmentennis)• das Juniorenttraining <p>Der Vorstand organisiert die Erteilung von Tennislektionen an interessierte Mitglieder durch Abschluss entsprechender Verträge mit Tennisschule oder Tennislehrer. Darüber hinaus organisiert der Vorstand verschiedene gesellschaftliche Anlässe.</p>	
<p>Art. 18 - Vorstandssitzungen</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p>	
<p>Art. 19 - Die Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie verfassen zuhanden der Mitgliederversammlung ihren Revisorenbericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands</p>	

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>VI. Statuten</p> <p>Art. 20 - Änderungen</p> <p>Für die Änderung der bestehenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.</p> <p>Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung publiziert worden sind.</p>	<p>VI. Statuten</p>
<p>Art. 21 - Auflösung des Clubs</p> <p>Die Auflösung des Clubs kann eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.</p> <p>Wird das Quorum nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden die nicht früher als 20 Tage nach der ersten Versammlung stattfinden darf. An dieser Versammlung kann mit Einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschlossen werden.</p> <p>Der Vorstand kann beschliessen, über die Auflösung des Clubs mit einer schriftlichen Mitgliederbefragung abstimmen zu lassen. Bei schriftlicher Abstimmung wird der Club dann aufgelöst, wenn die Auflösung mit dem absoluten Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.</p> <p>Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt, sofern sich nicht innert zwei Jahren eine Nachfolgeorganisation bildet, in das Eigentum der Swiss Re.</p>	

Tennisclub Swiss Re Statutenänderungen - Mitgliederversammlung 17. März 2022

Bisheriger Text

Neuer Text

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März.2005

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. März.2015